

Stiftungsgeschäft – MUSTER
für einen persönlichen Stiftungsfonds bei der Stiftung Bildung

Vorname Name, geborene Name,
geb. am _____._____._____,
wohnhaft _____,

und

Vorname Name,
geb. am _____._____._____,
wohnhaft _____

– nachfolgend gemeinsam „Stifter*innen“ genannt –

errichten hiermit

die **Vorname–Name–Stiftung**

– nachfolgend „Stiftungsfonds“ genannt –

in der

Stiftung Bildung
Am Festungsgraben 1
10117 Berlin

– nachfolgend „Stiftung Bildung“ genannt –.

§ 1 Stiftungsfonds

- (1) Die Stifter*innen überweisen der Stiftung Bildung als Schenkung unter Auflage
XXX.000 € (in Worten: XXXtausend Euro) auf das Konto der

Stiftung Bildung

GLS Bank

IBAN: DE43 43060967 1143928901

BIC: GENODEM1GLS

- (2) Die Zahlung erfolgt spätestens zum _____._____.20XX.
- (3) Die Zuwendung erhöht das verbrauchbare Vermögen der Stiftung Bildung. Die jährlich zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verausgabenden Mittel sollen zwischen XX.000 und XXX.000 € liegen; die gesamte Zuwendung soll mit Ablauf von XX Jahren nach Zugang verbraucht sein.
- (4) Die Stifter*innen behalten sich vor, mit weiteren Zustiftungen zu Lebzeiten und/oder von Todes wegen den Stiftungsfonds aufzustocken. Dazu ist eine Überweisung an die Stiftung Bildung mit dem Verwendungszweck „Zustiftung Vorname-Name-Stiftung“ ausreichend; die Stifter*innen können die Zuwendung aber auch mit einer ausdrücklichen Erklärung verbinden. Solche Zustiftungen sind nach den Grundsätzen dieses Stiftungsgeschäfts zu verwalten. Das Vermögen des Stiftungsfonds darf auch durch Zuwendungen Dritter erhöht werden.
- (5) Für die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsfonds werden XX % dem Stiftungsfonds durch die Stiftung Bildung belastet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Aus den Mitteln des Stiftungsfonds werden ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildung und Erziehung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Verbesserung der Bedingungen für die pädagogische Begleitung und Bildung von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Satzung der Stiftung Bildung verfolgt.
- (2) Die Zwecksetzung des Stiftungsfonds bezieht sich im diesem Rahmen darauf, junge Menschen in ihrer Entwicklung und ihrer Bildung zu fördern und eine möglichst gute Bildung bundesweit in Deutschland zu unterstützen, beispielsweise durch das Patenschaftsprogramm und die Unterstützung von Projekten, die das Lernen

erleichtern und moderne Maßstäbe umsetzen z.B. Bildung für nachhaltige Entwicklung, Inklusion, Vielfalt und Partizipation.

- (3) Leistungen an die Stifter*innen oder ihre nächsten Angehörigen nach § 58 Nr. 6 AO sind ausgeschlossen.

§ 3 Vermögen und Mittel

- (1) Die Stiftung Bildung verpflichtet sich, das Vermögen des Stiftungsfonds dauerhaft und nachvollziehbar in ihrem Rechnungswesen festzuhalten.
- (2) Das Vermögen des Stiftungsfonds darf zusammen mit dem übrigen Vermögen der Stiftung Bildung angelegt werden. Die anteilig auf das Vermögen des Stiftungsfonds entfallenden Erträge werden im Wege der Verhältnisrechnung ermittelt, sofern nicht andere objektive Zuordnungskriterien vorliegen. Ermittelt wird der Prozentsatz an den Gesamterträgen nach Kosten, der sich aus dem Verhältnis des Vermögens des Stiftungsfonds zum angelegten Gesamtvermögen der Stiftung Bildung ergibt. Bewertungsstichtag ist der 31.12. jeden Jahres.
- (3) Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebildet werden.
- (4) Die Mittel des Stiftungsfonds werden entsprechend seiner Zweckbestimmung von der Stiftung Bildung verwendet.
- (5) Die Stiftung Bildung unterbreitet den Stifter*innen Vorschläge zur Verwendung der Mittel und berücksichtigt ihre Entscheidungen. Dazu soll es einmal jährlich eine Sitzung geben.

§ 4 Transparenz und Publizität

- (1) Die Stifter*innen sind berechtigt, die Unterlagen über die Entwicklung des Vermögens und die Berechnung der Erträge des Stiftungsfonds einzusehen.
- (2) Stifter*innen und/oder
 Stiftungsfonds
sollen auf der Website und im Geschäftsbericht der Stiftung Bildung
 nicht
 ausdrücklich und immer
erwähnt werden.

(3) Bei der Vergabe seiner Mittel soll der Stiftungsfonds

- nicht
 - für die nächsten _____ Jahre
 - auf Dauer
- genannt werden.

§ 5 Steuerbegünstigung

Der Stiftungsfonds als Bestandteil des Vermögens der Stiftung Bildung folgt den Bestimmungen über die Steuerbegünstigung in der Satzung der Stiftung Bildung.

_____, den _____

_____, den _____

Vorname Name

Vorname Name

_____, den _____

_____, den _____

Vorstandsvorsitzende Stiftung Bildung

Vorstand Stiftung Bildung